

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1989/11/29 1Ob663/89, 7Ob568/94, 1Ob201/99m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1989

## Norm

ABGB §859

ABGB §860

ABGB §861

## Rechtssatz

Zweck einer gesetzlich angeordneten öffentlichen Ausschreibung von Arbeiten ist es, den Wettbewerb der Bieter weitgehend sicherzustellen. Dieser Zweck und das gerade öffentlichen Ausschreibungen immanente Gleichbehandlungsgebot rechtfertigen es, den Bietinteressenten einen Anspruch auf Ausfolgung der Ausschreibungsunterlagen, ohne die sie von der Beteiligung am Wettbewerb ausgeschlossen wären, zuzubilligen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 663/89

Entscheidungstext OGH 29.11.1989 1 Ob 663/89

Veröff: ecolex 1990,144 = JBI 1990,520

- 7 Ob 568/94

Entscheidungstext OGH 19.10.1994 7 Ob 568/94

Auch; Veröff: SZ 67/182

- 1 Ob 201/99m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 201/99m

Ähnlich; Beisatz: Soweit der Rechtsträger - im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung - Ausschreibungen vornimmt, ist die Pflicht der vergebenden Stelle, die Bewerber gleich zu behandeln und nicht einzelne von diesen zu diskriminieren, durch grundrechtsorientierte Erwägungen abgestützt. Findet der Gleichheitssatz im Verhältnis der öffentlichen Hand als Trägerin von Privarechten zum einzelnen anerkanntenmaßen schon ganz allgemein Anwendung, so versteht sich das bei der Durchführung von Ausschreibungen - als Einladungen zum Wettbewerb unter den Interessenten - nachgerade von selbst. (T1); Veröff: SZ 73/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0013924

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)